

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 59.19 VOM 15. NOVEMBER 2019**

---

### **ORDNUNG DES KONFESSIONELLEN BEIRATS DES SEMINARS FÜR ISLAMISCHE THEOLOGIE FÜR DIE STUDIENGÄNGE DER ISLAMISCHEN RELIGIONSLEHRE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 15. NOVEMBER 2019**

## **Ordnung des konfessionellen Beirats des Seminars für Islamische Theologie für die Studiengänge der islamischen Religionslehre an der Universität Paderborn**

**vom 15. November 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S 593), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

### **Präambel**

In der Absicht, die institutionellen Voraussetzungen für die Einrichtung bekenntnisgebundener Studiengänge für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrer zu schaffen, und in der Absicht, ein vertrauensvolles und partnerschaftliches Verhältnis zwischen Universität und den beteiligten islamischen Glaubensgemeinschaften zu ermöglichen, erlässt die Universität Paderborn die nachfolgende Ordnung zur Errichtung eines Beirats für das Seminar für Islamische Theologie.

### **1. Teil: Aufgaben**

#### **§ 1 Aufgaben**

Der Beirat soll die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung der Studiengänge für Islamische Religionslehre und damit unmittelbar zusammenhängende Berufungen an der Universität Paderborn vertreten. Die Mitwirkung des Beirats vollzieht sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Mitwirkung in Bezug auf theologische Studiengänge und Professuren**

(1) Die Universität Paderborn hat vor der Errichtung oder Änderung eines Studienganges in islamischer Religionslehre sowie bei auf den Studiengang bezogenen, bekenntnisrelevanten Fragen die Zustimmung des Beirates einzuholen. Der Beirat erteilt seine Zustimmung innerhalb von acht Wochen. Der Beirat kann die Achtwochenfrist auf Antrag eines seiner Mitglieder verlängern.

(2) Die Universität Paderborn legt dem Beirat vor Veröffentlichung einer Stellenanzeige für eine Professur den beabsichtigten Ausschreibungstext inklusive Widmung der Professur zur Zustimmung vor. Der Beirat erteilt seine Zustimmung zum Ausschreibungstext innerhalb von acht Wochen. Der Beirat kann die Achtwochenfrist auf Antrag eines seiner Mitglieder verlängern. Der Beirat wird über die hochschulöffentlichen Vorträge im Bewerbungsverfahren sowie über den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit der Berufungskommission informiert.

(3) Die professoralen Mitglieder der Berufungskommission sollen nach Möglichkeit Muslime sein. Sofern der Berufungskommission professorale Nichtmuslime angehören, muss hierzu die Zustimmung des Beirats eingeholt werden. Der Beirat erteilt innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung der Besetzung der Berufungskommission seine Zustimmung. Der Beirat kann die Achtwochenfrist auf Antrag eines seiner Mitglieder verlängern.

(4) Die Zustimmung gemäß Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 kann nur aus religiösen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der Beirat wird von der Leitung des Seminars für Islamische Theologie mindestens einmal jährlich oder auf Anfrage des Beirats über den Stand der Entwicklung der islamischen Theologie sowie die wesentlichen Ereignisse und Vorhaben am Seminar für Islamische Theologie informiert und nimmt Anregungen vom Beirat entgegen. Sobald eine Fachschaft für Islamische Theologie gebildet ist, wird deren Vorstand in diese Treffen einbezogen.

## **§ 3 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen**

(1) Vor Erlass und Änderung von Prüfungsordnungen ist das Einverständnis des Beirates einzuholen. Der Beirat entscheidet hierüber innerhalb von acht Wochen. Der Beirat kann die Achtwochenfrist auf Antrag eines seiner Mitglieder verlängern.

(2) Das Einverständnis kann nur aus religiösen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Geplante Prüfungsordnungen sind bereits vor Beginn der jeweiligen Akkreditierungsverfahren informell an den Beirat weiterzuleiten, damit dieser gegebenenfalls bereits im Vorfeld der Verfahren Änderungswünsche anbringen kann.

#### **§ 4 Mitwirkung bei Personalentscheidungen**

(1) Vor der Ernennung oder Anstellung einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers mit selbstständigen Lehraufgaben im Studiengang Islamische Religionslehre hat die Präsidentin / der Präsident nach Abschluss des hochschulinternen Auswahlverfahrens, das ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien folgt, das Einverständnis des Beirates hinsichtlich der Person auf der Liste einzuholen, welcher der Ruf unter Vorbehalt des Einverständnisses erteilt wurde. Der Beirat erteilt innerhalb von acht Wochen sein Einverständnis. Der Beirat kann die Achtwochenfrist auf Antrag eines seiner Mitglieder verlängern. Vor der Erteilung eines Lehrauftrags durch die Fakultät erteilt der Beirat innerhalb von vier Wochen sein Einverständnis. Der Beirat kann die Vierwochenfrist auf Antrag eines seiner Mitglieder verlängern. Das Einverständnis darf nur aus religiösen Gründen, die sich auf Lehre oder Lebenswandel beziehen, verweigert werden. Vor einer negativen Entscheidung des Beirates ist die/der Betroffene anzuhören. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Beanstandet der Beirat nachträglich die Lehrtätigkeit einer / einer/eines angestellten oder berufenen Hochschullehrerin / Hochschullehrers oder einer / eines Lehrbeauftragten aus religiösen Gründen, so trägt die Universität Paderborn unverzüglich dafür Sorge, dass die/der Betroffene nicht mehr im Bereich der Islamischen Theologie lehrt. Absatz 1 Satz 5 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Beirat und Universität verpflichten sich dazu, bei etwaigen Beanstandungen die datenschutzrechtlichen Regelungen in Hinblick auf die Außenkommunikation zu beachten.

## **2. Teil: Organisation und Willensbildung**

#### **§ 5 Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Die im Koordinationsrat der Muslime (KRM) zusammengeschlossenen Glaubensgemeinschaften schlagen acht Vertreter/innen für den Beirat vor. Die Universität Paderborn ernennt die Vorgeschlagenen zu Mitgliedern des Beirates für die Dauer von fünf Jahren. Eine dieser Personen soll muslimische/r Religionsgelehrte/r oder Theologin / Theologe sein.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Bei der Zusammensetzung des Beirates soll auf eine angemessene Beteiligung der Geschlechter geachtet werden.

## **§ 6 Einberufung des Beirates**

(1) Der Beirat wird von der / dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwölf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vierzehn Werktage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist. Die / Der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr / ihm mindestens sechzehn Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch von der Universität oder Mitgliedern des Beirates mitgeteilt worden sind. Der / Die Vorsitzende beruft den Beirat innerhalb eines Monats nach Satz 1 ein, wenn die Universität dies unter Mitteilung der zu beratenden Punkte beantragt. Der Beirat muss sich innerhalb von acht Wochen nach Eingang eines Antrags der Universität mit der Angelegenheit befassen und der Universität seine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen. Für diese Frist gelten die in §§ 2,3 und 4 genannten Verlängerungsmöglichkeiten.

(2) Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder schriftlich oder elektronisch beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Beirat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis haben.

(4) Der Beirat kann in einzelnen Fragen schriftlich oder elektronisch abstimmen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.

## **§ 7 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

(1) Für alle Beschlüsse des Beirates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende innerhalb einer Frist von einem Monat erneut zu einer Beiratssitzung einzuladen. Nach erneuter Einberufung ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anstelle einer erneuten Einberufung kann eine Beschlussfassung nach § 6 Abs. 4 erfolgen.

## **§ 8 Geschäftsführung, Geschäftsordnung**

(1) Die Universität Paderborn benennt im Benehmen mit dem Beirat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der im Namen der/des Vorsitzenden die Sitzungsunterlagen vorbereitet und zu den Sitzungen im Namen der/des Vorsitzenden einlädt, eine Sitzungsniederschrift verfasst und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge trägt.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung und Reisekosten**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet.

### **3. Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Überprüfungsklausel**

Ändert sich die Organisationsstruktur der Muslime in Deutschland erheblich, wird diese Ordnung entsprechend angepasst.

#### **§ 11 Übergangsbestimmung**

Spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Beiratsordnung beruft die Präsidentin / der Präsident der Universität Paderborn die konstituierende Sitzung des Beirats ein. Der Beirat wählt unter ihrem/seinem Vorsitz den/die Vorsitzende nach § 5 Abs. 2.

#### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 09. Oktober 2019.

Paderborn, den 15. November 2019

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf



---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**